

Satzung der Stadt Lübz über die Durchführung der Hausnummerierung (Hausnummernvergabesatzung)

Auf Grundlage § 5 Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und § 51 Straßen- u. Wegegesetz M-V vom 13.01.1993 (GOVBl. M-V, S. 42) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 02. Mai 2012 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Regelung der Hausnummerierung

Die Systematik und die Festsetzung der Hausnummerierung wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Stadt Lübz festgesetzten Hausnummer zu versehen.

Die nachfolgenden Satzungsbestimmungen gelten auch für Änderungen der Hausnummerierung.

§ 2

Pflichten des Eigentümers

Eigentümer oder Erbbauberechtigte sind verpflichtet, die festgesetzte Hausnummer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Nach Zugang der Mitteilung über die Festsetzung der Hausnummer hat die Anbringung binnen einem Monat zu erfolgen.

§ 3

Gestaltung der Hausnummern

Farbe, Schriftart sowie Material der Hausnummer bleiben dem Grundstückseigentümer überlassen.

Für Zahlen werden eine Mindestgröße von 70 mm und bei der Unternummerierung durch Buchstaben, diese mit einer Mindestgröße von 50 mm vorgeschrieben.

§ 4

Anbringung

Die Hausnummern müssen von der Straße gut sichtbar sein.
Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist die Hausnummer an der neben der Zuwegung gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit Vorgärten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen.

Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen kann das Anbringen zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

§ 5 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Stadt Lübz Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn es deren Zweck und Anliegen nicht entgegensteht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht nachkommt oder wer eine Hausnummer verwendet, die nicht durch die Stadt zugeteilt wurde, handelt ordnungswidrig.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 300,- Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübz, den 03.05.2012
Ort, Datum

Siegel

.....
Bürgermeister